

Blaulicht bei Rotlicht:

Ich kollidierte vor kurzem beinahe mit einem Polizeifahrzeug. In eine unübersichtliche, durch eine Ampel geregelte Kreuzung fuhr plötzlich von rechts, trotz roter Ampel, ein Einsatzfahrzeug schnell ein. Das Blaulicht war eingeschaltet, nicht aber das Folgetonhorn. Ich konnte nur in letzter Sekunde bremsen. Daher meine Frage: Darf ein Einsatzfahrzeug mit Blaulicht, aber ohne Folgetonhorn in eine unübersichtliche Kreuzung bei Rotlicht einfahren? Was passiert übrigens im Falle eines Unfalls?

Ralf Kolder
1220 Wien

Dazu D.A.S.-Juristin Mag. Gabriele Burda:

Es ist nach der Rechtsprechung des VwGH ausreichend, wenn das Einsatzfahrzeug mit Blaulicht oder Folgetonhorn unterwegs ist (z.B. VwGH in ZVR 1990/18 u.a.). Allerdings muss sich der Lenker des Einsatzwagens bei einer unübersichtlichen Kreuzung vergewissern, dass kein Verkehrsteilnehmer gefährdet oder zu einer Notbremsung gezwungen wird. Es gibt Entscheidungen, die von einer Verschuldensteilung von 3:1 zulasten des Einsatzwagen-Lenkens ausgehen, wenn dieser bei Rotlicht in eine unübersichtliche Kreuzung einfährt und einen Unfall verursacht. Bei erkennbarem Querverkehr kann sogar ein Alleinverschulden des Lenkers des Einsatzfahrzeuges angenommen werden (so z.B. OLG Wien ZVR 1994/25).

Tabuzone Sperrfläche ?

Darf ich als Autofahrer über eine Sperrfläche der Straße ausweichen und an einem Fahrzeug vorbeifahren, das meine Fahrspur blockiert?

Friedrich Winterer
per e-mail

Dazu D.A.S.-Juristin Mag. Gabriele Burda:

Die Sperrfläche darf grundsätzlich nicht befahren werden. Allerdings gibt es eine Rechtsprechung zum Überfahren der Sperrlinie, die hier analog herangezogen werden kann: Das Überfahren der Sperrlinie (bzw. das Befahren der Sperrfläche) ist dann erlaubt, wenn sich ein Hindernis auf der Fahrbahn befindet, das nicht anders umfahren werden kann. Das Ausweichen auf die Sperrfläche kann eine Notstandssituation gemäß § 6 VStG darstellen, wobei hier besondere Vorsicht und Aufmerksamkeit vom Lenker gefordert wird (OGH 1968, ZVR 1969/130; VwGH 83/03/0321).

Blinken oder nicht ?

Muss man an einer Kreuzung, bei der man nur in eine Richtung abbiegen darf (Gebotspfeil) einen Blinker setzen? Macht es dabei einen Unterschied, ob es sich um eine geregelte Kreuzung handelt?

Harald Herdal
per E-Mail

Dazu D.A.S.-Juristin Mag. Gabriele Burda:

Eine Fahrtrichtungsänderung muß so rechtzeitig angezeigt werden, daß sich andere Straßenbenützer auf den angezeigten Vorgang einstellen können. Diese Anzeigepflicht besteht aber laut VwGH dann nicht, wenn andere Straßenbenützer durch den beabsichtigten Vorgang weder behindert noch gefährdet werden. Ist z.B. im konkreten Fall der Straßenverlauf vorgegeben (mittels Gebotspfeil) und gibt es keine andere (auch für die übrigen Verkehrsteilnehmer erkennbare) Wahlmöglichkeit, außer nach links abzubiegen, ist es nicht zwingend vorgeschrieben zu blinken. Im Zweifelsfall sollte aber immer ein Blinker gesetzt werden, da die Straßenverkehrsordnung im Falle eines dadurch verursachten Verkehrsunfalls ein sogenanntes Schutzgesetz zugunsten der anderen Straßenteilnehmer darstellt.